von Kuba¹) ratifiziert worden. Das Zusatzprotokoll über die Nichtintervention 2) wurde am 1. Juli 1937 von der Dominikanischen Republik 3), am 22. Dezember 1937 von Venezuela 4), am 10. März 1938 von Kolumbien 5) und am 25. März 1938 von Kuba 6), der Vertrag über die Verhütung von Streitigkeiten 7) und der Vertrag über gute Dienste und Vermittlung 8) am 23. Dezember 1937 von Mexiko 9), am 1. März 1938 von Kuba¹⁰), am 1. April 1938 von Salvador ¹¹) und am 23. Mai 1938 von Kolumbien ¹²) ratifiziert. Brasilien ratifizierte den Vertrag über gute Dienste und Vermittlung am 11. April 1938 ¹³), Nicaragua am 29. April 1938 ¹⁴).

Der Panamerikanischen Konvention über die Staatsangehörigkeit vom 26. Dezember 1933 15) ist Brasilien am 10. Januar 1938 beigetreten 16).

II. Handels- und Zahlungsverträge

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben die Reihe ihrer Meistbegünstigungsabkommen ¹⁷) mit vorläufigen Handelsvereinbarungen mit Italien vom 16. Dezember 1937 ¹⁸), Chile vom 6. Januar 1938 ¹⁹) und Venezuela vom 12. Mai 1938 ²⁰) sowie mit dem am 7. März 1938 unterzeichneten, am 16. April 1938 vorläufig in Kraft getretenen Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei ²¹) fortgesetzt.

Während die Abmachungen mit Italien, Chile und Venezuela sich darauf beschränken, das Prinzip der Meistbegünstigung (Nichtdiskriminierung) für den gegenseitigen Handelsverkehr festzulegen ²²), enthält der

- 1) Treaty Inf. 1938, S. 115.
- 2) Diese Zeitschr. Bd. VII, S. 425; Bd. VIII, S. 115.
- 3) Treaty Inf. 1938, S. 86.
- 4) Treaty Inf. 1938, S. 3.
- 5) Treaty Inf. 1938, S. 85.
- 6) Treaty Inf. 1938, S. 117.
- 7) Diese Zeitschr. Bd. VII, S. 426; Bd. VIII, S. 115.
- 8) Diese Zeitschr. Bd. VII, S. 428; Bd. VIII, S. 115.
- 9) Treaty Inf. 1938, S. 2, 3.
- 10) Gaceta Oficial v. 25. 3. 1938, S. 5414, 5418,
- 11) Treaty Inf. 1938, S. 85.
- 12) Treaty Inf. 1938, S. 116, 117.
- 13) Diario Oficial 1938 I, S. 9139.
- 14) Treaty Inf. 1938, S. 116.
- 15) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 119 und die dortigen Angaben.
- 16) Diario Oficial 1938 I, S. 8063.
- 17) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 866f. u. die dortigen Angaben.
- 18) Executive Agreement Series Nr. 116; Gazzetta Ufficiale 1938, S. 1594.
- 19) Executive Agreement Series Nr. 119.
- 20) Press Releases v. 21. 5. 1938, S. 602.
- ²¹) Slg. der Ges. u. VO. des tschechosl. Staates 1938 Art. 69.
- ²²) Nach dem Abkommen mit Italien soll der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in der aus den früheren amerikanischen Verträgen bekannten Fassung für das Ein- und Ausfuhrregime, die Devisenkontrolle und die Tätigkeit staatlicher Monopole, nach dem Abkommen mit Chile nur für die Ein- und Ausfuhrregelung gelten. In bezug auf den Zahlungsverkehr heißt es in Ziff. 3 des amerikanisch-chilenischen Notenwechsels:

in allen wesentlichen Punkten den früheren Verträgen nachgebildete Vertrag mit der Tschechoslowakei darüber hinaus in recht erheblichem Umfang Zollbindungen, Zollermäßigungen und (tschechische) Zugeständnisse auf dem Gebiet der Einfuhrkontingentierung.

Zu den außerordentlichen Kündigungsgründen gemäß der Währungs-, Dritte Länder- und Marktregulierungsklausel (vgl. Art. XII, XVII, VII) tritt gemäß Art. VIII Abs. 3 des amerikanisch-tschechoslowakischen Vertrages der Fall, daß sich Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes in Bezug auf das Ein- und Ausfuhrregime nicht im Verhandlungswege beseitigen lassen 1), während sonstige Maßnahmen, die, ohne gegen den Wortlaut des Vertrages zu verstoßen, die Vertragsziele gefährden, dem geschädigten Partner nicht, wie in den Verträgen mit der Schweiz, den Niederlanden und Frankreich 2), ein außerordentliches Kündigungsrecht, sondern — wie nach den ersten Abkommen unter der neuen Handelspolitik 3) — nur das Recht gewähren, die Einleitung von Verhandlungen zwecks Herbeiführung einer zufriedenstellenden Regelung zu verlangen (Art. XVI) 4).

»The Government of Chile confirms its previous declarations and reiterates that it will take the steps necessary to abolish, as soon as its international economic position permits it to do so, the exchange control measures affecting the transfer of payments for articles the growth, produce or manufacture of the United States.

Until such time the Government of Chile will avoid exchange control measures involving the use of exchange at rates higher than those which would be set by the free supply and demand of the market.«

Das Bestreben, die Meistbegünstigung auch auf Kontingentierungsmaßnahmen zu erstrecken (vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VII, S. 864 Anm. 2 u. die dortigen Angaben) hat außer in den Abmachungen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Italien, Chile und der Tschechoslowakei neuestens u. a. in den Vereinbarungen einen Niederschlag gefunden, die Frankreich mit Schweden (Notenwechsel über die Handelsbeziehungen vom 31. 1. 1938: Sveriges överenskommelser med främmande makter 1938 Nr. 6) und mit Argentinien (Zusatzprotokoll vom 18. 2. 1938 zu dem Handelsabkommen vom 19. 8. 1892: Journal Officiel 1938, S. 2065) abgeschlossen hat.

- 1) Eine außerordentliche Kündigung für den Fall der Kontingentierung für den Vertragspartner besonders wichtiger Einfuhrartikel sehen, falls nicht auf dem Verhandlungswege Abhilfe zu schaffen ist, vor der Handelsvertrag zwischen Schweden und Uruguay vom 13. 8. 1936 (rat. 26. 11. 1937: Sveriges överenskommelser 1937 Nr. 51; Diario Oficial Nr. 9423 vom 25. 1. 1938) und die Vereinbarung über die Ausdehnung der Handelsbeziehungen zwischen Litauen und Brasilien vom 28. 9. 1937 (Amtsblatt des Memelgebiets 1938, S. 92).
 - 2) Siehe diese Zeitschr. Bd. VI, S. 329, 603.
 - 3) Siehe diese Zeitschr. Bd. V, S. 406 Anm. 4; Bd. VI, S. 117.
- 4) Ebenso Art. VI des den neueren amerikanischen Handelsverträgen auch in der Ausformung des Nichtdiskriminationsgrundsatzes nachgebildeten *Handelsvertrages* zwischen *Haïti* und *Kanada* vom 23. 4. 1937 (Le Moniteur d'Haïti vom 18. 4. 1938, S. 255).

Die Vereinbarungen Frankreichs mit Argentinien (s. oben) und Polen (Zahlungsvertrag vom 29. 12. 1937: Journal Officiel 1938, S. 139; Dziennik Ustaw 1938 poz. 97, 263)

Das in allen neueren Handelsverträgen der Tschechoslowakei zutage tretende Bestreben, im Interesse einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Donauraum die den übrigen Donau- und Balkanstaaten gewährten Vergünstigungen von der Meistbegünstigung auszunehmen 1), ist, wie aus Art. XIV Ziff. 4 hervorgeht 2), mit gewissen Vorbehalten auch von den Vereinigten Staaten von Amerika anerkannt worden.

Aus dem britisch-irischen Handelsabkommen 3) sind die Vorschriften hervorzuheben, die die Gewährung handelspolitischer Zugeständnisse in unmittelbare Beziehung zu der Schutzbedürftigkeit der heimischen Industrie setzen. In Art. 8 stellt Eire die Ersetzung der bisherigen Schutzzölle und Einfuhrbeschränkungen durch Zölle in Aussicht, »which shall not exceed such a level as will give United Kingdom producers and manufacturers full opportunity of reasonable competition, while affording to Eire industries adequate protection having regard to the relative cost of economical and efficient production, provided that in the application of this principle special consideration may be given to the case of industries not fully established. « Und in Art. 15 wird die Einstellung der bisher durch Eire gezahlten Ausfuhrsubsidien versprochen »except to the extent that may be necessary to maintain production in Eire on an economic basis or to secure the effective operation of schemes for the

sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht vor, »si au cours de l'exécution du présent accord et par suite des mesures prises par une des parties contractantes ou par suite d'un changement essentiel de la situation, une des hautes parties contractantes estimait que la situation nouvelle ne permet pas l'exécution de l'accord«.

Ähnlich auch das französisch-schwedische Abkommen (s. o. S. 512 Anm. 22).

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. VI, S. 757 Anm. 3 und neuestens Art. 4c des Handelsvertrages zwischen der Tschechoslowakei und Afghanistan vom 21. 10. 1937 (Slg. Ges. VO. des tschechosl. Staates 1938 Art. 45), Art. VI des Handelsvertrages zwischen der Tschechoslowakei und Ecuador vom 15. 12. 1937 (Slg. Ges. VO. 1938 Art. 9) und Art. 6 Abs. 2 des Handelsvertrages zwischen der Tschechoslowakei und Liberia vom 21. 3. 1938 (Slg. Ges. VO. 1938 Art. 80), nach dem von der Meistbegünstigung ausgenommen bleiben Begünstigungen, welche die Staaten Mittel- und Südosteuropas zwecks engerer wirtschaftlicher Zusammenarbeit einander gegenseitig gewährt haben oder in Hinkunft gewähren werden «.

²⁾ Art. XIV Ziff. 4 lautet:

[»]The advantages now accorded or which may hereafter be accorded by the Czecho-slovak Republik to Austria, Hungary, Yugoslavia, Rumania or Bulgaria for the purpose of closer mutual economic cooperation between the Danubian countries, in respect of those commodities benefiting from special advantages now accorded by the Czechoslovak Republik to such countries, shall be excepted from the provisions of this Agreement. However, in the event that such advantages should have the effect of impairing materially the value of any concession provided for in Schedule I of this Agreement, the Government of the United States of America reserves the right to reopen negotiations with a view to the mcdification of this Agreement. «

³⁾ Siehe oben S. 508.

orderly marketing of agricultural products « ¹). Nach Art. 14 des Abkommens sind Anti-Dumping-Zölle zulässig. Ein Dumping liegt vor »if ... goods ... are being imported and sold ... at less than their comparable price in the home market, due allowance being made for transport and other charges «.

Der — zunächst in den Abkommen des Deutschen Reiches mit den Niederlanden, Dänemark und Frankreich entwickelte — Gedanke der Zusammenarbeit der Vertragspartner auf dem Gebiet der Marktregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse²) hat nunmehr auch in das britischirische Abkommen Eingang gefunden, dessen Art. 3 Abs. 1 bestimmt:

The Government of Eire, recognising that it is the policy of the Government of the United Kingdom to promote the orderly marketing of agricultural products, declare their readiness to co-operate in any arrangements made or approved by that Government for this purpose, and the Government of the United Kingdom, for their part, will not seek to regulate the quantity of any such goods produced in Eire and imported into the United Kingdom unless it appears to them that the orderly marketing of such goods cannot otherwise be secured.

Nach dem Muster der deutsch-italienischen Verträge vom 10. Dezember 1936 3) hat *Italien* mit *Bulgarien* und *Japan* Verträge über die Ausdehnung der bestehenden Vereinbarungen über den Handels- und Zahlungsverkehr auf die italienischen Besitzungen und Kolonien abgeschlossen 4). Die gegen jegliche Beschränkung des beiderseitigen Handels

¹⁾ In denselben Zusammenhang gehört auch Ziff. 14 des Schlußprotokolls zum amerikanisch-tschechischen Handelsvertrag (s. o. S. 511), in der das den Vereinigten Staaten eingeräumte beträchtliche Einfuhrkontingent an Automobilen zu den »present economic conditions affecting the Czechoslovak automotive industry« in Beziehung gesetzt und für den Fall einer durch die Änderung dieser Bedingungen eintretenden Gefährdung der heimischen Automobilindustrie die Möglichkeit einer Neufestsetzung des Kontingents oder der außerordentlichen Kündigung des gesamten Abkommens vorbehalten wird.

²⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. V, S. 407f.; Bd. VI, S. 331 Anm. 2; Bd. VII, S. 869 und neuestens das Schlußprotokoll zu dem deutsch-niederländischen Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs vom 19. 3. 1938 (RGBl. II 1938, S. 86), in dem nicht weniger als sechs verschiedene gemischte Ausschüsse zur Beratung über die Beschickung der deutschen Märkte mit gewissen landwirtschaftlichen Produkten und über deren sonstige Absatzbedingungen vorgesehen sind und in dem die niederländische Regierung sich verpflichtet, durch Erlaß und Handhabung von Ausfuhrverboten eder in sonstiger Weise dafür zu sorgen, daß den deutschen Marktregelungsvorschriften Genüge getan wird.

³⁾ Siehe diese Zeitschrift Bd. VII, S. 119.

⁴⁾ Vertrag über die Ausdehnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 30. 7. 1934 auf die italienischen Besitzungen und Kolonien zwischen Italien und Bulgarien vom 3. 12. 1937: Gazzetta Ufficiale 1938, S. 1282; Drjaven Vestnik 1938, S. 89; Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs zwischen Italien, seinen Besitzungen und Kolonien einerseits und Bulgarien anderereits und der damit zusammenhängenden Zahlungen zwischen Italien und Bulgarien vom 3. 12. 1937: Gazz. Uff. 1938, S. 1283; Drjaven Vestnik 1938, S. 91; Zusatzvertrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 25. 11. 1912 zwischen Italien und Japan vom 30. 12. 1937: Gazz. Uff. 1938, S. 1274.

gerichteten Vorschriften des italienisch-japanischen Handelsvertrages vom 25. November 1912 ¹) sind jedoch durch Art. 9 des Zusatzvertrages dahin abgeändert worden, daß die japanische Einfuhr nach Italienisch-Ostafrika vorübergehend auf den Wert der aus diesen Gebieten nach Japan ausgeführten Erzeugnisse begrenzt werden kann. Von der Meistbegünstigung sind ferner, wie bereits in früheren Abmachungen Japans ²), die Mandschukuo durch Japan gewährten Zollpräferenzen ausgenommen worden (Art. 7) ³).

Die Abkehr vom Clearing-System 4) hat erneuten Ausdruck in den Verträgen gefunden, die Jugoslawien am 26. November 1937 mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion 5) und am 14. Dezember 1937 mit Frankreich abgeschlossen hat 6), ferner in den Vereinbarungen Frankreichs mit Rumänien 7), Lettland 8) und Italien 9). Während der französisch-italienische Vertrag nach dem Vorbild des deutsch-französischen Vertrags 10) vorsieht, daß die aus der italienischen Einfuhr nach Frankreich anfallenden Devisen nach Abzug gewisser, namentlich der Regulierung rückständiger Verbindlichkeiten dienender, Beträge vollständig für die Bezahlung der französischen Einfuhr nach Italien verwandt werden (Art. 3), ist in den übrigen Verträgen ein bestimmtes Verhältnis der beiderseitigen Ein- und Ausfuhr festgelegt worden (100:80 zugunsten Jugoslawiens in den beiden Verträgen dieses Landes, 100:50 zugunsten Rumäniens, 100:90 zugunsten Lettlands), das dem einen Vertragsteil einen bestimmten Devisenüberschuß gewährleistet 11). Dem

U

r) Martens 3 N. R. G. IX, 435.

²) Vgl. den japanisch-estnischen Notenwechsel über ein vorläufiges Handelsabkommen vom 21. 6. 1934 (diese Zeitschrift Bd. V, S. 162) sowie Ziff. 8 des Schlußprotokolls zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Japan und Siam vom 8. 12. 1937 (oben S. 510 Anm. 7).

³⁾ Der Sprecher des japanischen Außenamts bemerkte hierzu (Contemporary Japan Bd. VI, S. 783):

[»]The provision regarding Manchoukuo is of a special significance from the standpoint of the indivisibility of Japan and Manchoukuo.«

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. VII, 576, 870.

⁵⁾ Zahlungsvertrag: Moniteur Belge 1937, S. 7595; Memorial des Großherzogtums Luxemburg 1938, S. 20.

⁶⁾ Vertrag über die Zahlungen im Warenverkehr: Journ. Off. 1938, S. 138; Sluzbene Nobine 1937 Art. 684.

⁷⁾ Vertrag über die Zahlungen im Warenverkehr vom 8. 3. 1938: Journ. Off. 1938, S. 2915; Monitorul Official I 1938, S. 2799.

⁸⁾ Vertrag über die Zahlungen im Warenverkehr vom 9. 4. 1938: Journ. Off. 1938, S. 4555.

⁹⁾ Zahlungsvertrag vom 14. 4. 1938: Journ. Off. 1938, S. 4973; Gazz. Uff. 1938, S. 2973.

¹⁰⁾ Siehe diese Zeitschrift Bd. VII, 871.

¹¹) Auf der Grundlage einer ausgeglichenen Handelsbilanz (des Verhältnisses 1:1 des gegenseitigen Warenaustauschs) sind Verträge, die Zahlungen in freien Devisen vor-

Beispiel zahlreicher moderner Zahlungsverträge folgend 1), sehen ferner sämtliche Verträge Regierungsausschüsse als Organe zu ihrer Durchführung vor 2).

Als Folge der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich sind die Verrechnungsabkommen des Deutschen Reiches mit der Tschechoslowakei, Griechenland, Jugoslawien, Italien, Bulgarien, den Niederlanden, Schweden, Norwegen, Rumänien, Litauen, Uruguay, der Schweiz, Chile, Großbritannien, Finnland, Syrien-Libanon, Frankreich und der Türkei durch Vereinbarung der beteiligten Regierungen oder Regierungsausschüsse bzw. der deutschen Verrechnungskasse mit der jugoslawischen und bulgarischen Nationalbank auf das Land Österreich mit der Wirkung ausgedehnt worden, daß — abgesehen von Übergangsvorschriften — fortan für den Zahlungsverkehr zwischen diesen Ländern und dem Land Österreich nur noch die für den Zahlungsverkehr mit dem übrigen Reichsgebiet geltenden Bestimmungen maßgebend sind 3).

III. Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge

Die anläßlich des Insull-Falls 4) zwischen der griechischen und amerikanischen Regierung entstandene Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Art. I des griechisch-amerikanischen Auslieferungsvertrages vom 6. Mai 1931 5) ist durch ein zwischen den beiden Staaten am 2. September 1937 unterzeichnetes *Protokoll* 6) beseitigt worden, das allgemeinere Bedeutung insofern beanspruchen kann, als die fragliche Klausel des griechisch-amerikanischen Vertrages:

»Provided that such surrender shall take place only upon such evidence of criminality as according to the laws of the place where the fugitive or person so charged shall be found, would justify his apprehension and commitment for trial if the crime or offense had been there committed«

- 1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. VII, S. 571 Anm. 1, 871.
- ²) Art. 6 des französisch-jugoslawischen, Art. 13 des belgisch-jugoslawischen, Art. 4 des französisch-rumänischen, Ziff. 3 des französisch-lettischen, Art. 8 des französisch-italienischen Vertrages.
 - 3) Reichssteuerblatt 1938, S. 536, 544, 552, 568, 584, 615, 622, 640, 648, 664, 672, 772.
 - 4) Siehe dazu diese Zeitschr. Bd. IV, S. 618ff.
 - 5) U. S. A. Treaty Series Nr. 855.
 - 6) Executive Agreement Series Nr. 114.

sehen, in jüngster Zeit abgeschlossen worden zwischen Italien und den Niederlanden (für den Handelsverkehr zwischen Italien und den überseeischen niederländischen Besitzungen) am 31. 12. 1937 (Gazetta Ufficiale 1938, S. 2513), zwischen Griechenland und Finnland am 17. 11. 1937 (Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1937 Nr. 42; Ephemeris I 1938, S. 69), zwischen Griechenland und Lettland am 15. 1. 1938 (Likumu 1938 Art. 26; Ephemeris I 1938, S. 621), zwischen Griechenland und Estland am 25. 11. 1937 (Riigi Teataja 1938 Art. 1; Ephemeris I 1938, S. 195) und zwischen Estland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion am 13. 1. 1938 (Riigi Teataja 1938 Art. 97; Moniteur Belge 1938, S. 604).